Stadt Bürstadt

Beschlussvorlage vom/der Hauptamt	Vorlage-Nr: XIX/HA/0076 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.06.2021 Verfasser: Spreng, Timo

Antrag zur Einbindung sämtlicher in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen im Aufsichtsrat der BGE mbH (Antrag der FDP-Fraktion)

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*
14.07.2021	Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt:

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt ein Antrag der FDP-Fraktion vor, welcher als Anlage beigefügt ist.

Den Mandatsträgern mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, den Gesellschaftsvertrag der BGE mbH in § 7 dahingehend zu ändern, dass sämtliche in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen im Aufsichtsrat der BGE mbH vertreten sind.

Timo Spreng
(Parl.-Büro)

Anlage/n:

Antrag der FDP-Fraktion

Freie Demokraten
FDP

FDP Bürstadt · Vinzenzstraße 18a · 68642 Bürstadt

An den Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Franz Siegl
Rathausstraße 2
68642 Bürstadt

Ort, 02. Juni 2021
Zeichen: xx-xx

Chantal Stockmann
Fraktionsvorsitzende

c.stockmann@fdp-buerstadt.de
www.fdp-buerstadt.de

FDP-Ortsverband Bürstadt
Vinzenzstraße 18a
68642 Bürstadt

vertreten durch Bernd Berg (Vorsitzender)

T: 06206 95 16 777
F: 06206 95 16 779

Bankverbindung:
FDP-Ortsverband Bürstadt
IBAN: DE24 5096 1206 0000 1408 05
BIC: GENODE51RBU
Institut: Raiffeisenbank Ried eG

Antrag zur Einbindung sämtlicher im Stadtverordnetenparlament vertretenen Fraktionen im Aufsichtsrat der BGE mbH

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir beantragen die Beratung und Beschlussfassung des nachfolgenden Antrages im zuständigen Fachausschuss.

Begründung:

Aufgabe der Bürstädter Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH (BGE) stellt die Verwirklichung der städtebaulichen Ziele der Stadt Bürstadt dar. Zur Erreichung dieses Ziels übernimmt diese Gesellschaft alle im Bereich des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben, erwirbt, belastet und veräußert Grundstücke, gibt Erbbaurechte aus und veräußert solche weiter, errichtet Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen und übernimmt alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte. Ausweislich des Gesellschaftervertrages wird die BGE ausschließlich im Interesse der Bürger der Stadt Bürstadt tätig.

In der Vergangenheit hat die BGE diverse Gewerbegebiete der Stadt entwickelt, vermarktet und Neubauwohngebiete realisiert.

Die BGE besteht aus ihrem Geschäftsführer, dem Aufsichtsrat sowie der Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterrechte der Stadt Bürstadt werden in der Gesellschafterversammlung durch den Bürgermeister, den Ersten Stadtrat sowie einem weiteren Magistratsmitglied wahrgenommen.

Andere Gesellschafter als die Stadt Bürstadt hat die BGE nicht. Die Stadt Bürstadt ist die einzige Gesellschafterin, sodass letztlich die Gesellschafterversammlung lediglich aus dem Bürgermeister, dem Ersten Stadtrat sowie dem weiteren Magistratsmitglied besteht.

Während die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte der Gesellschaft führt und die Gesellschaft nach außen vertritt, hat die Gesellschafterversammlung (somit also der Bürgermeister, der Erste Stadtrat und das weitere Magistratsmitglied) Weisungsbefugnis gegenüber dem bzw. den Geschäftsführern, legt die Geschäftspolitik fest und beschließt z. B. über die Gründung, Erwerb oder die Beteiligung an anderen Unternehmen und über die Änderung des Gesellschaftervertrages.

Der Gesellschaftervertrag sieht vor, dass der Aufsichtsrat neben dem Bürgermeister und einem Magistratsmitglied auch aus sieben weiteren Mitgliedern besteht, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt nach dem Stärkeverhältnis der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen benannt und von der Gesellschafterversammlung in den Aufsichtsrat entsandt werden. Zudem ist der Bürgermeister oder der Erste Stadtrat zugleich auch Vorsitzender des Aufsichtsrates.

Es ist Aufgabe des Aufsichtsrates den bzw. die Geschäftsführer zu überwachen. Der Aufsichtsrat hat diesen gegenüber ein uneingeschränktes Auskunftsrecht und auch Recht zur Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Zudem entscheidet der Aufsichtsrat über die grundlegenden Änderungen in der Zielsetzung und im Leistungsangebot der Gesellschaft. Sofern der bzw. die Geschäftsführer Rechtsgeschäfte mit einem Auftragswert von mehr als 25.000,00 Euro tätigen wollen (außerhalb eines genehmigten Wirtschaftsplans), bedürfen sie hierfür der Zustimmung des Aufsichtsrates. Ebenso bedarf es auch der Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn Grundstücke, Erbbaurechte oder Wohnungen erworben, veräußert, bestellt oder belastet werden sollen, für den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie weiteren Dauerschuldverhältnissen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, die Aufnahme von Krediten oder Gewährung von Darlehen, sowie für Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung.

Es ist somit festzustellen, dass die Stadt Bürstadt die Aufgaben des Städtebaus mit der Struktur der BGE lediglich aus dem Bereich des öffentlichen Rechts in privatrechtliche Strukturen überführt. Letztlich steht hinter der GBE aber weiterhin die Stadt Bürstadt.

Klar wird auch, dass der Aufsichtsrat sozusagen die „Marschrute“ der BGE, die Gesellschafterversammlung die auf dieser „Marschrute“ basierende Geschäftspolitik festlegt und die notwendigen rechtlichen Strukturen schafft und die Geschäftsführung das „ausführende Organ“ darstellt.

Vor dem Hintergrund, dass insbesondere die Frage nach Schaffung zusätzlichen bezahlbaren Wohnraums, aber auch die städtebauliche Planung für Gewerbetreibende an Wichtigkeit immer weiter zunimmt, insbesondere auch deshalb, weil auch in Bürstadt die zur Verwirklichung dieser Ziele Verfügung stehenden Flächen begrenzt sind, wird auch die Tragweite der Entscheidungen der

BGE für den Bürstädter Städtebau und damit für die Bürstädter Einwohner und Gewerbetreibenden immer weiter zunehmen.

Das nun vorliegende Wahlergebnis führt dazu, dass die FDP-Fraktion zwar im Stadtparlament mit zwei Mandatsträgern vertreten ist. In die Entscheidungen der BGE ist die FDP-Fraktion jedoch aktuell nicht eingebunden, da die Berechnungsmethode dazu führt, dass die FDP-Fraktion nicht in der BGE vertreten ist.

Wenn man bedenkt, dass die BGE letztlich nichts anderes ist als „die Stadt Bürstadt", die in städtebaulicher Hinsicht ins Privatrecht verlagert wird, muss sich aber auch die Struktur der „Stadt Bürstadt" und damit auch die Struktur des Stadtverordnetenparlaments in der Struktur der BGE widerspiegeln. Denn wenn die Verlagerung ins Privatrecht nicht erfolgt wäre, würden die Aufgaben der BGE auch weiterhin durch die Stadtverwaltung und das Stadtverordnetenparlament wahrgenommen werden und sämtliche Fraktionen wären beteiligt.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine Fraktion, die zwar am parlamentarischen Geschehen beteiligt ist, letztlich aber bei so wichtigen Weichenstellungen, wie sie mithilfe der BGE vorgenommen werden, keinerlei Mitspracherecht haben soll.

Deshalb ist es aus Sicht der FDP-Fraktion geboten, den Gesellschaftsvertrag der BGE derart zu modifizieren, dass gewährleistet ist, dass der Aufsichtsrat aus Mitgliedern sämtlicher im Stadtverordnetenparlament vertretenen Fraktionen besteht, um zu gewährleisten, dass die Entscheidungen der BGE letztlich auch dem Wählerwillen Rechnung tragen und vielfältige Sichtweisen bei der Entscheidungsfindung der BGE Berücksichtigung finden.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, den Gesellschaftsvertrag der BGE mbH in § 7 dahingehend zu ändern, dass sämtliche im Stadtverordnetenparlament vertretenen Fraktionen im Aufsichtsrat der BGE mbH vertreten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Chantal Stockmann
Fraktionsvorsitzende
(FDP-Ortsverband Bürstadt)